1870 barftellt.

Dagegen gilt für Beitrage zu einem Sammelmerte, bas nicht periodisch erscheint, die allgemeine Regel. Beiträge der letteren Art dürfen von dem Berfaffer ohne Zuftimmung des Berlegers nicht anderweit verwertet, also namentlich nicht einzeln abgedruckt oder in ein anderes Sammelwert aufgenommen werden. Gine Ausnahme in diefer Richtung erscheint nur gerechtfertigt, wenn der Berfaffer für ben Beitrag feine Bergütung zu beanspruchen hat. Sammelwerke, die durch unentgeltliche Beiträge gebildet werden, wie beispielsweise die in der wissenschaftlichen Welt üblichen Festgaben, pflegen als Ganges nur geringen Abjat ju finden, während einzelne jener Beitrage häufig von Bedeutung find und eine weitere Berbreitung verdienen. Der § 3 erleichtert deshalb die anderweitige Berwertung der Beiträge in gleicher Beife, wie es für Beitrage zu periodischen Sammelwerten durch § 46 Abfat 2 vorgesehen wird.

In Uebereinstimmung mit der Auffassung des buch bandlerifchen Bertehrs wird bier vorgeschrieben, daß der Berleger, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, weder ein einzelnes Werf in eine Gesamtausgabe oder in ein Sammelwerf aufnehmen noch von einzelnen Teilen einer Gefamtausgabe ober eines Sammelwerkes eine Sonderausgabe veranstalten darf. Der Buchhandel sieht beide Arten der Berwertung eines Werles als von einander wesentlich verschieden an. Insbesondere ichreibt er ber Gesamtausgabe wegen der dabei ftattfindenden Auswahl und Anordnung des Stoffes eine gemiffe Gelbständigkeit ju und trennt des halb das Berlagsrecht für ein einzelnes Werf von dem Berlagsrechte für die Gesamtausgabe, so daß das lettere in dem ersteren nicht mitbegriffen ift. Schon aus der Fassung des § 4 ergiebt sich übrigens, daß die nach § 18 des Gefetentwurfs, betreffend das Urheberrecht, jedem Dritten gewährte Befugnis, fleinere Schriften in eine felbständige wissenschaftliche Arbeit oder in eines der dort bezeichneten Sammelwerke aufzunehmen, auch dem Berleger vorbehalten bleibt.

Die Borichrift des § 4 bezieht fich nur auf Werke ber Litteratur, nicht auch auf Werke ber Tonkunft. Die liebung des Musikalienhandels ist hier eine andere als die des eigentlichen Buchhandels. Im Musikalienhandel sind häufig fleinere Tonftiide nur fo gu verwerten, daß fie mit anderen gleichartigen Arbeiten zu einem Sammelwerke für Lehrzwede oder dergleichen vereinigt werden. Es liegt deshalb auch im eigenen Intereffe der Romponiften, wenn diese Möglichfeit nicht beschränkt wird. Gerade die Komponisten selbst legen häufig Wert darauf, daß ihre Arbeiten in billigen Gefamt=

ausgaben verbreitet werben.

Nicht entschieden wird durch § 4 die Frage, ob der Berleger berechtigt ift, auch einzelne Bande einer Besamtausgabe oder eines größeren ihm als Banges überlaffenen Wertes zu verkaufen. Gine feste llebung hat sich in dieser Richtung bisher nicht gebildet. Auch fonnen die Berhältniffe je nach ben Umftänden des Falles fo verschieden liegen, daß die Frage fich nicht allgemein regeln läßt.

Für die Beziehungen zwischen dem Berfaffer und dem Berleger ift es von wesentlicher Bedeutung, ob das Werf in Auflagen ober nicht in Auflagen ericheinen foll. Dem Musikalienverlag ift der Begriff der Auflage der Hauptsache nach unbefannt. Dagegen hält der eigentliche Buchhandel auch jest noch an der liebung fest, das Wert in Auflagen erscheinen zu laffen, wenngleich es neuerdings häufiger vornach Behntausenden einzuteilen. Der Fall, daß bas Wert fung wirde beshalb nur angezeigt fein, wenn begründete

als eine Fortbildung des § 10 des Gesetzes vom 11. Juni | in Auflagen erscheinen foll, bildet den Gegenstand ber Borichrift des § 5.

Die Grundlage, auf welcher sich im buchhändlerischen Berkehr der Begriff der Unflage entwidelt hat, ift der Drud mit beweglichen Lettern. Die Gesamtzahl der von einem Sate auf einmal abgezogenen Eremplare des Wertes bilbet eine Auflage. Das ältere Recht unterschied vielfach zwischen Auflagen und Ausgaben und verftand unter neuer Auflage nur den nach Form und Inhalt völlig unveränderten Abdrud, unter neuer Ausgabe einen, fei es in betreff des Formats oder des Inhalts, veränderten Abdrud. Für den buchhandlerischen Berkehr ber neueren Beit ift ber Gegenfag von Auflage und Ausgabe ohne jachliche Bedeutung. Gewöhnlich wird als neue Auflage jeder neue Abdrud angesehen, mag diefer Beränderungen des Formats oder Inhalts aufweisen oder nicht. Bon der gleichen Auffassung geht auch der Entwurf aus.

Die Frage, ob das Berlagsrecht, wenn eine anderweitige Beftimmung nicht getroffen ift, alle Auflagen oder nur eine umfaßt, wird in dem letteren Ginne entichieden (§ 5 21bfag 1 des Entwurfs). Gine folche Beschränfung entspricht dem Borschlage ber Berleger felbft (§ 27 der Berlagsordnung des Börfenvereins).

Was die Bahl der Eremplare einer Auflage anlangt, jo beftimmen die neueren Gefege und Entwürfe, daß fie in Ermangelung einer Bereinbarung von dem Berleger feft= zusegen sei. Das Sächstiche Gesetzbuch fügt indeffen bei, daß die Auflage die Bahl von eintaufend nicht übersteigen dürfe. Gine folde Bestimmung erscheint jedoch nicht zwedmäßig. Begenüber dem wechselnden Ginfluffe, den Zwed und Beichaffenheit ber in Betracht tommmenden Werte auf ben Abfat üben, ift mit der Feststellung einer bestimmten Bahl ftets die Gefahr verbunden, daß diese Bahl in dem einen Falle zu hoch, in dem anderen zu niedrig gegriffen ist. Der Entwurf überläßt deshalb die Beftimmung der gahl der Abzüge dem Berleger (§ 5 Absat 2 Sat 1). Zwedmäßig erscheint der von seiten der Berleger wie der Schriftsteller gemachte Borschlag, daß der Berleger vor dem Beginne des Drudes dem Berfaffer von der Sohe der Auflage Mitteilung zu machen habe (§ 5 Absat 2 Sat 2). Für den Fall, daß die Mitteilung unterbleibt, muß dann aber die höchste Zahl gesetzlich festgestellt werden. Der Entwurf (§ 5 Abf. 2 Sag 3) mahlt die Bahl von eintaufend Abzügen. Die zulässige Anzahl von Abzügen ist der Berleger nach § 19 des Entwurfs auch herzustellen verpflichtet, nicht bloß berechtigt.

Uebereinstimmend mit der Berkehrsanschauung verpflichtet der Entwurf § 5 Abf. 1 a. E.) den Berleger, jede Auflage auf einmal herzustellen und zwar auch dann, wenn zum Drude Stereotypplatten verwendet werden. Wird ber Drud mit beweglichen Lettern ausgeführt, so ist es üblich, nach ber Berftellung der Auflage ben Sat wieder auseinander gu nehmen. Bei diesem Berfahren hat der Berfaffer die Gicherbeit, daß der Berleger, wenn der Absatz des Buches die Erwartungen überfteigt, nicht nachträglich noch mehr Eremplare abziehen läßt. Denn bei einem folden nachträglichen Drude wird der Betrag der Roften infolge der Notwendigkeit, den Sat wieder neu zu bilben, regelmäßig zu bedeutend und außerdem die Gefahr einer Aufdedung des vertragswidrigen Berfahrens zu groß fein. Es tann fich beshalb fragen, ob nicht die Bervielfältigung mittelft beweglicher Lettern in der Urt als gesetliche Regel vorzuschreiben mare, daß bas Recht des Berlegers, eine Bervielfältigung mittelft ftebender Borrichtungen zu bewirfen, von der Einwilligung des Berfaffers abhängig bleibt. Allein die Auswahl des Berfahrens, in welchem der Drud hergestellt werden foll, berührt lediglich tommt, die Drucke nach hunderten, Taufenden oder felbft den inneren Geschäftsbetrieb des Berlegers. Jene Ginschran-